

# BEKANNTMACHUNG

**Erneute öffentliche Auslegung  
des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3  
„vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Asphaltmischwerk“  
der Gemeinde Glüsing  
nach § 4 a Abs. 3 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Glüsing in der Sitzung am 07.12.2020 gebilligte und als Satzung beschlossene vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Asphaltmischwerk“ für das Gebiet „südlich der Straße Glüsingerbergen (L 149), westlich der Straße Bargkoppeln und südöstlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Schalkholz“ sowie die dazugehörige Planbegründung sind mit Erlass des Kreises Dithmarschen vom 25.08.2021 mit Auflagen genehmigt worden.

Folgende Änderungen sind vorzunehmen:

- **Grünfläche/Zweckbestimmung Immissionsschutzstreifen**  
Die verwendete Zweckbestimmung Immissionsschutzstreifen entspricht nicht der Planzeichenverordnung und ist zudem auch in Bezug auf die funktionale Zuordnung als Immissionsschutzstreifen nicht zulässig. Es ist eine der Planzeichenverordnung entsprechende Zweckbestimmung bzw. eine andere zulässige Zweckbestimmung zu verwenden. Für die funktionale Zuordnung als Immissionsschutzstreifen ist eine Festsetzung auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu treffen.
- **Darstellung Grünfläche/Flächen für Wald**  
Die Darstellung von Grünflächen innerhalb der nachrichtlich übernommenen Waldflächen (gem. Waldgesetz) entspricht nicht den Planungszielen der Gemeinde. Entsprechend der Begründung ist keine Beseitigung des Waldbestandes vorgesehen. Die Planzeichnung ist den Planungszielen der Gemeinde anzupassen.
- **Fläche für die Landwirtschaft**  
Nach der öffentlichen Auslegung wurde ein Teil der Grünflächen mit der Zweckbestimmung privat als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Der Planentwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert.
- **Darstellung Fläche für die Landwirtschaft/Bestehender Knick**  
Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft innerhalb der nachrichtlich übernommenen bestehenden Knicks (gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG/§ 21 Abs. 1 LNatSchG) entspricht nicht den Planungszielen der Gemeinde. Entsprechend der Begründung ist keine Beseitigung der Knickstrukturen vorgesehen. Die Planzeichnung ist den Planungszielen der Gemeinde anzupassen.

Die geänderten Unterlagen liegen nach § 4 a Abs. 3 BauGB

**vom 20.10.2020 bis einschließlich 05.11.2021**

im Hause der Amtsverwaltung des Amtes KLG Eider in 25779 Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, Zimmer 32, während der Dienstzeiten (Montag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr – 17.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04836/990-19 oder per E-Mail [Hans.Maassen@amt-eider.de](mailto:Hans.Maassen@amt-eider.de)) öffentlich aus.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen auch über die Internetseite des Amtes KLG Eider / Bürgerservice / Aktuelle Verfahren Bauleitplanung (BOB) einsehbar sind.

Stellungnahmen können auch per E-Mail an [info@amt-eider.de](mailto:info@amt-eider.de) gesendet werden.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „[www.amt-eider.de](http://www.amt-eider.de)“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder - wie oben angegeben zu den Öffnungszeiten - zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Planunterlagen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sondergebiet Asphaltmischwerk“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Landschaftsplan der Gemeinde Glüsing.
- (2) Biologen im Arbeitsverbund (November 2020): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 3 „Asphaltmischwerk“. Schleswig.
- (3) Biologen im Arbeitsverbund (September 2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Asphaltmischwerk“ in der Gemeinde Glüsing Kreis Dithmarschen. Schleswig.
- (4) Braase Technische Prüfungen – Ingenieurbüro (08.06.2014): Geräuschimmissionsprognose der Gesamtbelastung durch den geplanten Betrieb der Asphaltmischanlage Glüsing in 25779 Glüsing, werktags, in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr. Bericht Nr. 14060801. Fischbek
- (5) Gesellschaft für Umweltconsulting mbH (29.04.2020): Beurteilung der Immissionssituation der Asphaltmischanlage in 25779 Glüsing im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nordergeest“ und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Asphaltmischwerk“ der Gemeinde Glüsing. Kurzbericht Nr. 502.471/20. Gelnhausen.
- (6) Gesellschaft für Umweltconsulting mbH (29.06.2015): Bericht über Lärmuntersuchungen an der Asphaltmischanlage in 25779 Glüsing. Projektnummer 202.114/15. Gelnhausen.
- (7) Stellungnahme Kreisverwaltung Dithmarschen vom 17.03.2020.
- (8) Stellungnahme Obere Denkmalschutzbehörde vom 04.03.2020.
- (9) Stellungnahme Eider-Treene-Verband vom 24.03.2020.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (1) werden Aussagen getroffen zur Ausweisung des Plangebietes als Asphaltmischwerk.

- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Belastung des Schutzgutes Mensch aufgrund der Planung. Durch den bereits bestehenden Betrieb wird durch die Planung eine nicht erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes erwartet.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu der bestehenden Immissionssituation durch LKW-Verkehre, insbesondere in der Nachtzeit, sowie zu Maßnahmen und Begrenzungen der Verkehrsmengen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
- In (5) werden Aussagen getroffen zu der Immissionssituation der Asphaltmischanlage im Kontext der umgebenen Wohnbebauung.
- In (6) werden Aussagen getroffen zu der bestehenden Immissionssituation durch LKW-Verkehre, insbesondere in der Nachtzeit, sowie zu Maßnahmen und Begrenzungen der Verkehrsmengen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand und zur Entwicklung von Biotopen, Tieren und Pflanzen im Gemeindegebiet.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zur Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber der Planung. Aufgrund des bereits bestehenden Betriebes wird durch die Planung eine nicht erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes erwartet.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu der möglichen Betroffenheit geschützter Arten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung konnte dargelegt werden, dass auch keine europarechtlich geschützten Arten durch die Planung betroffen sind.
- In (7) werden Aussagen getroffen zu der Erforderlichkeit eines entsprechenden Umweltberichtes im weiteren Verfahren samt Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie zu den im Plangebiet vorhandenen Knickstrukturen.

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand, Funktion und Bedeutung der Böden im Gemeindegebiet.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Auswirkungen durch zusätzliche Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sowie zur Lage des Plangebietes innerhalb eines Bereiches mit „oberflächennahen Rohstoffen“.
- In (7) werden Aussagen getroffen zur erforderlichen Ausgleichsbilanzierung.

- In (9) werden Aussagen getroffen zur Erforderlichkeit konkreterer Angaben zur Oberflächenentwässerung.

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (1) werden Aussagen getroffen zum großräumigen Klima, Lokalklima, Jahrestemperaturmittel und Niederschlagstagen.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung des Schutzgutes durch die vorliegende Planung. Da das Plangebiet nicht in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für die Kaltluftentstehung und/oder Austauschfunktionen oder besondere siedlungsklimatische Austauschfunktion besitzt, wird keine lokalklimatische Auswirkung bei Realisierung des Planvorhabens erwartet.
- In (5) werden Aussagen getroffen zur Beeinträchtigung des Schutzgutes durch Schadstoffe im Kontext der geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nordergeest“ und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Asphaltmischwerk“

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu, Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand und Auswirkungen der Planung. Durch das vorhandene Geländere relief, die bereits vorhandene dichten Gehölz- und Waldbestände sowie die dichten Knicks ist eine weitere Abpflanzung des Gebietes zur Einbindung in die Landschaft somit nicht erforderlich und nicht zielführend. Minimierende Maßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild sind deshalb nicht erforderlich.
- In (7) werden Aussagen getroffen zu möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes bei Nichtfestsetzung von Höhenbegrenzungen.

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (2) werden allgemeine Aussagen getroffen zum Umgang mit Kultursachgütern. Negative Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale werden nicht festgestellt.
- In (7) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes im Nahbereich eines archäologischen Interessengebietes. Eine Beeinträchtigung wird jedoch nicht erwartet.
- In (9) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes im Nahbereich eines archäologischen Interessengebietes. Eine Beeinträchtigung wird jedoch nicht erwartet.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Hennstedt, den 22.09.2021

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrage  
Hans Maaßen

Veröffentlicht im Info-Blatt Nr. 20/2021 des Amtes KLG Eider am 08.10.2021 sowie auf der Homepage des Amtes KLG Eider

